

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 20. September

2001

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	285	Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach vom 3. Juni 1991 (KABI. 11/1991) und vom 6. September 1993 (KABI. 6/1994)	289
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen Vom 5. Juli 2001	285	Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker vom 15.-20. Februar 2002	290
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Praktikantenordnung Vom 5. Juli 2001	286	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	290
Stiftungssatzung für die Wendelstadt-Stiftung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg	286	Personal- und sonstige Nachrichten	291
Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost.	287	Berichtigungen zum KABI Nr. 7 und 8/2001.	296

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nr. 21575 Az. II/13-2-2-1 Düsseldorf, 14. August 2001

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen

Vom 5. Juli 2001

§ 1

Änderung der Zuwendungsordnungen für Angestellte und für Arbeiter

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter werden jeweils wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Arbeiter,“ die Worte „Pfarrer, Pastor im Hilfsdienst, Prediger nach dem westfälischen Predigergesetz, Vikar,“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 Satz 3 wird das Datum „1. Januar 2002“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 5 und Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc sowie § 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Zuwendungsordnung für Mitarbeiter in der Ausbildung

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 Satz 3 wird das Datum „1. Januar 2002“ durch das Datum „1. November 2002“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc sowie § 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Iserlohn, den 5. Juli 2001

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Kleingünther

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Praktikantenordnung

Vom 5. Juli 2001

§ 1

Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 29 Abschn. B Abs. 2, 5 und 7 BAT-KF entsprechend.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Iserlohn, den 5. Juli 2001

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Kleingünther

Stiftungssatzung für die Wendelstadt-Stiftung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Wendelstadt-Stiftung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg“.

(2) Sie ist eine unselbständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn-Bad Godesberg.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist es, die gemeindliche Arbeit der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg zu unterstützen.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt DM 3 000 000,00. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Stiftungserträge sind vorrangig zum Ausgleich des gemeindeeigenen Haushaltes zu verwenden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Drei Mitglieder, möglichst aus unterschiedlichen Gemeindebezirken, müssen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und Aufstellung des Jahresabschlusses mit Unterstützung des Evangelischen Gemeindefamtes Bad Godesberg,

b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens im Einvernehmen mit dem Presbyterium,

- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Dem Presbyterium der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung in rechtlichen und notariellen Angelegenheiten. Bevollmächtigungen sind möglich.
- b) Änderung der Satzung.
- c) Auflösung der Stiftung.
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen.

(2) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzungen, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(3) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg zugute kommen.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 2001

(Siegel)

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. August 2001

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Ost

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) wird folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeamtes

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Düsseldorf, die Evangelische Markus-Kirchengemeinde Düsseldorf, die Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, die Evangelische Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf unterhalten ein Gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Gemeinsames Gemeindeamt Düsseldorf-Ost“ führt und seinen Sitz in Düsseldorf hat.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeamtes

(1) Dem Gemeindeamt werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeisterinnen/Kirchmeister, die anfallenden Verwaltungsgeschäfte übertragen, insbesondere:

1. die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse sowie die Erledigung von Aufträgen der Vorsitzenden der Leitungsorgane,
 2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 3. die Vermögensverwaltung,
 4. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
 5. die Verwaltung der Liegenschaften und Mietobjekte,
 6. die Versicherungsangelegenheiten,
 7. die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
 8. die allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.
- Weitere Aufgaben können dem Gemeindeamt durch Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die beteiligten Gemeinden unterhalten zur Wahrnehmung der vor Ort anfallenden Verwaltungsaufgaben eigene Gemeindebüros mit eigenem Personal. Zu den vor Ort anfallenden Verwaltungsaufgaben gehören die Führung der Kirchenbücher und das kirchliche Meldewesen.

§ 3

Gemeinsamer Verwaltungsausschuss

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Gemeinsamer Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Jedes Presbyterium entsendet zwei seiner Mitglieder in den Gemeinsamen Verwaltungsausschuss. Für jedes Mitglied sind vom Presbyterium zwei Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Gemeinsame Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitz soll unter den Gemeinden wechseln.

(4) Für die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Ausschusses gelten Artikel 116 Abs. 2 und 3 und Artikel 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß. Bei der sinngemäßen Anwendung des Art. 123 Abs. 2 KO tritt an die Stelle der Kirchmeisterin/des Kirchmeisters die/der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses.

(5) Die Leiterin/der Leiter des Gemeindeamtes oder deren/dessen Stellvertreterin /Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 4

Vertretung des Gemeindeamtes

(1) Die Leitung, die Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Verbandsgesetzes nimmt der Gemeinsame Verwaltungsausschuss für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeinsame Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von der/dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde der/des Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung des Ausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen Geschäftskreis, die vom Gemeindeamt wahrgenommen werden, sind durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 6 Abs. 1 berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Aufgaben des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses

(1) Der Gemeinsame Verwaltungsausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes, insbesondere über:

1. den Stellenplan,
2. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
3. die Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
4. die Geschäftsordnung für das Gemeindeamt.

(2) Der Stellenplan bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses.

§ 6

Verwaltungskosten und Vermögen

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten nach den landeskirchlichen Grundsätzen für die Bewertung von Stellen für Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt.

(2) Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Gemeindeamt einbringen oder die für das Gemeindeamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der vom-Hundert-Satz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Absatz 1 für die Kostenverteilung gültig ist.

§ 7

Stellenplan und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Gemeindeamtes

(1) Werden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so ist der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf Dienstgeber.

(2) Der Vorstand des Gesamtverbandes spricht die Berufung, Beförderung, Überführung und Entlassung der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten auf Beschluss des Gemeinsamen Verwaltungsausschusses aus. Dies gilt auch für die Erklärung des Einverständnisses zur Übernahme einer Kirchenbeamtin/eines Kirchenbeamten. Im übrigen nimmt der Gemeinsame Verwaltungsausschuss die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr, vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

(3) Tritt die Vereinbarung zwischen dem Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Ost und dem Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf vom 16. März 2001 außer Kraft, übernehmen die Trägerkirchengemeinden des Gemeindeamtes in alphabetischer Reihenfolge die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Dienstgeber in der im Stellenplan angegebenen Reihenfolge.

(4) Die Stellen für die Angestellten, Arbeiterinnen/Arbeiter und Auszubildenden werden für die beteiligten Kirchengemeinden gemeinschaftlich errichtet.

§ 8

Leitung des Gemeindeamtes

(1) Die Leiterin/der Leiter des Gemeindeamtes führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Ihr/ihm obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Gemeindeamtes sind ihr/ihm unterstellt.

(2) Die Leiterin/der Leiter des Gemeindeamtes ist außerdem zuständig und verantwortlich für die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihr/ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(3) Die Vertretung des Gemeinsamen Gemeindeamtes in den Sitzungen der Leitungsorgane wird in der Geschäftsordnung für das Gemeinsame Gemeindeamt geregelt.

§ 9

Änderung des Trägerverbundes

(1) Weitere Kirchengemeinden können dem Gemeindeamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt. Der Anschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(2) Bei einem Anschluss weiterer Kirchengemeinden werden die bei ihr tätigen Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter, soweit erforderlich, in das Gemeindeamt übernommen.

(3) Mit Zustimmung aller Beteiligten kann eine Trägerkirchengemeinde aus dem Trägerverbund ausscheiden. In diesem Fall treffen die Beteiligten eine Vereinbarung über die Vermögensauseinandersetzung. Ist eine Einigung über das Ausscheiden nicht möglich, findet § 6 Verbandsgesetz Anwendung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Diese Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 20. Juni 1995 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 24. August 1998 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 2001

(Siegel) Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim
Vorsitzender Mitglied Mitglied

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde
Vorsitzender Mitglied Mitglied

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde
Vorsitzende Mitglied Mitglied

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Matthäi-Kirchengemeinde
Vorsitzende Mitglied Mitglied

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde
Vorsitzender Mitglied Mitglied

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde
Vorsitzende Mitglied Mitglied

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. August 2001

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Gemeindegatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach vom 3. Juni 1991 (KABI. 11/1991) und vom 8. September 1993 (KABI. 6/1994)

Aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium nach Anhören des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch folgende Änderung der Gemeindegatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach:

Artikel 1

- In § 7 Absatz 1 wird angefügt: „5. Ausschuss für Jugendarbeit“
- § 7 erhält folgenden neuen Absatz 4: „Abweichend von Absatz 3 beruft das Presbyterium in den Jugendausschuss je ein vom Presbyterium berufenes Mitglied der Pfarrbezirke, je einen Jugendlichen aus der Jugendarbeit der jeweiligen Bezirke sowie 1 bis 3 haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen“.
- Die bisherigen Absätze 4 bis 11 werden die Absätze 5 bis 12.
- Nach § 11 wird ein neuer § 12 eingefügt mit folgender Fassung:
§ 12 Ausschuss für Jugendarbeit
(1) Der Ausschuss für Jugendarbeit berät das Presbyterium in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit. Hierzu zählt auch die Vorbereitung von Beschlussvorlagen sowie von Veranstaltungen der Jugendarbeit auf gesamt- oder übergemeindlicher Ebene.
(2) Der Ausschuss für Jugendarbeit koordiniert die Jugendarbeit zwischen den Bezirken. Dies bedeutet insbesondere den Informationsaustausch über die Formen, Angebote und Zielsetzungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Planung größerer Aktivitäten sowie Freizeitmaßnahmen.
- Die bisherigen §§ 12 bis 17 werden die §§ 13 bis 18.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.“

Bergisch-Gladbach, den 10. April 2001

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 1. August 2001

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Prüfungen
für B- und C-Kirchenmusikerinnen/
Kirchenmusiker
vom 15.-20. Februar 2002**

Nr. 35438 Az. V/13-6-5 Düsseldorf, 23. August 2001

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker finden vom **15. – 20. Februar 2002** in Düsseldorf statt.

Die B-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt. Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muss spätestens am **31. Oktober 2001** (Datum des Poststempels) dem Landeskirchenamt vorliegen. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Ordnungen (wie z.B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) **B-Prüfung**

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

b) **C-Prüfung**

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Konfirmationsbescheinigung oder Bescheinigung über Kirchenmitgliedschaft
4. pfarramtliches Zeugnis
- 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
- 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im Einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

1. Die Themen der wissenschaftlichen Hausarbeit und

die Einzelheiten der kompositorischen Hausarbeit für die B-Prüfung gem. §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekannt gegeben.

2. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zu C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn Sie an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Karl-Immer-Straße 15, 42281 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangsleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.
3. **Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin vollständig vorliegen.**
2. Die Anstellungsfrist findet vom **20. Februar** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **21. Februar 2002** (Ende nach dem Abendessen) in **Düsseldorf** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist eine **Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit** als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union gemäß dem Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68).

Für die C-Prüfungskandidaten besteht die Möglichkeit, im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (Urkunde C) zu beantragen. In diesem Falle unterstellen wir den Wunsch auf Teilnahme an der genannten Anstellungsfrist.

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt erfolgt erst nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst (in einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle) von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Falls die Teilnahme an der vorgenannten Anstellungsfrist erwünscht ist, bitten wir, dies im Zulassungsantrag anzugeben.

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das
Außergebrauch- und Außergeltungsetzen
von Kirchensiegeln**

Nr. 22766 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 1. August 2001

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Zollstock, Kirchenkreis Köln-Süd, rückwirkend zum 1. Juli 2000 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Nr. 22779 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 9. August 2001

Durch die Aufhebung der 2. Pfarrstelle wird das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Remscheid mit zwei Sternen als Beizeichen, Kirchenkreis Lennep, mit Wirkung vom 1. Februar 2001 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Volker Dressel am 1. Juli 2001 in der Kirchengemeinde Heckinghausen.

Pfarrer z.A. Ernst Ulrich von Stuckrad-Barre am 8. Juli 2001 in der Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Dr. Thomas Bergholz in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Matthias Bertenrath in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Monika Dorlaß-Müller in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Reinhold Kötter in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Stefanie Martin in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Ulrich Oberdörster in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Norbert Stephan in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Sonderdienst Carolin Wachsmuth in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Monika Dorlaß-Müller mit Wirkung vom 1. August 2001 die 6. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre des Kirchenkreises An der Agger (Gemeindeverzeichnis S. 107).

Pfarrer Reinhold Kötter mit Wirkung vom 1. August 2001 die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Agger (Gemeindeverzeichnis S. 107).

Pfarrer Volker Onasch mit Wirkung vom 1. August 2001 die 5. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre des Kirchenkreises Birkenfeld (Gemeindeverzeichnis S. 146).

Pfarrer Dr. Herbert Lindenlauf mit Wirkung vom 1. August 2001 die 19. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Düsseldorf (Gemeindeverzeichnis S. 199).

Pfarrerinnen Bernhild Werth mit Wirkung vom 1. August 2001 die 9. Pfarrstelle der Kirchengemeinde zu Düren (Gemeindeverzeichnis S. 333).

Pfarrerinnen Stefanie Martin mit Wirkung vom 1. August 2001 die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Koblenz (Gemeindeverzeichnis S. 348).

Pfarrer Holger Reipich-Meurer mit Wirkung vom 15. Juli 2001 die 6. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln (Feuerwehr – und Notfallseelsorge) (Gemeindeverzeichnis S. 366).

Pfarrerinnen Beate Schutte mit Wirkung vom 1. August 2001 die 5. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt des Stadtkirchenverbandes Köln (Gemeindeverzeichnis S. 366).

Pfarrer Gebhard Phillips mit Wirkung vom 1. August 2001 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bedburg-Nieder-äußem-Glessen (Gemeindeverzeichnis Seite 380).

Pfarrer Matthias Bertenrath mit Wirkung vom 1. August 2001 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bedburg-Nieder-äußem-Glessen (Gemeindeverzeichnis Seite 380).

Pfarrerinnen Carolin Wachsmuth mit Wirkung vom 1. August 2001 die 7. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Krefeld (Gemeindeverzeichnis S. 421).

Pfarrer Dr. Thomas Bergholz mit Wirkung vom 1. August 2001 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dillingen (Gemeindeverzeichnis S. 611).

Pfarrer Norbert Stephan mit Wirkung vom 1. August 2001 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rees (Gemeindeverzeichnis S. 625).

Pfarrer Ulrich Oberdörster mit Wirkung vom 1. August 2001 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waldbreitbach (Gemeindeverzeichnis S. 648).

Berufen/Ernennungen Beamtenstellen:

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Christina Alvarez-Brückmann von der Viktoriaschule Aachen unter Aushändigung eines Planstelleninhaberungsvertrages zur Studienrätin z.A. i.K. auf Probe.

Landeskirchen-Inspektorin Alexandra Assing zur Landeskirchen-Oberinspektorin.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Hans-Joachim Bergweiler vom Kirchenkreis Koblenz zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Pastorin Kerstin Blunk in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Stadtkirchenverband Essen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Pastorin Angela Böß in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Kleve eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Christiane Bonk vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin z.A. i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Christian Buchholz vom Rechnungsprüfungsamt des Kirchenkreises Gladbach-Neuss zum Kirchenverwaltungsrat.

Kirchengemeinde-Amtmann Frank Busch vom Gemeinsamen Gemeindeamt Niederwupper in Opladen zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Lehrerin Sonja Dorsch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Studienrätin zur Anstellung i.K. bei der Viktoriaschule in Aachen.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Stefan Ebert vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Verwaltungsangestellte Yvonne Eichler vom Kirchenkreis Jülich in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Kirchenverwaltungsrat Wolfgang Exner vom Evangelischen Rentamt im Kreise Wetzlar zum Kirchenoberverwaltungsrat.

Pastorin Christiane Fiebig in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Solingen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Pastorin Annerose Frickenschmidt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Leverkusen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Pastor Wolfgang Glitt in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle zum 18. Oktober 2001.

Pastor Ernst-Dieter Grode in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Aachen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Pastor Friedrich Hehl in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Birkenfeld eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Kirchenverwaltungsinspektor Andreas Henrich vom Diakonischen Werk des Kirchenkreises Braunsfeld/Wetzlar zum Kirchenverwaltungsinspektor.

Kirchengemeinde-Amtmann Thomas Hildner vom Verwaltungsamt Bergisch Gladbach zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Kirchenverwaltungsoberssekretär Friedemann Hund vom Evangelischen Rentamt in Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär.

Pastorin Birgit Iversen-Hellkamp in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Jülich eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Ralf Köppen vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Koblenz, Simmern-Trarbach und Trier zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Pastorin Kerstin Kolbe-Vennemann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lintfort eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Landeskirchen-Amtfrau Ines von Krüchten zur Landeskirchen-Amtsärztin.

Lehrerin Tanja Lindemann von der Viktoriaschule Aachen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Studienrätin zur Anstellung i.K.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Christian Preutenborbeck vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum Kirchengemeinde-Oberinspektor.

Pastor Andreas Prumbaum-Bidovsky in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Moers eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Kirchengemeinde-Inspektorin Ellen Scherneck von der Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin.

Studienrätin z.A. i.K. Petra Schmitz-Arenst vom Theodor-Fliegener-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth unter Auswägung eine Planstelleninhaberungsvertrages zur Studienrätin i.K. auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Gabriele Schwärzl in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Wesel eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. August 2001.

Lehrer i.A. Udo Strass vom Theodor-Fliegener-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zum Studienrat z.A. i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastor Josef Sukopp in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Lukaskirchengemeinde Bonn eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Landeskirchen-Oberinspektor Dirk Thrun zum Landeskirchen-Amtmann.

Pastorin Caroline Wachsmuth in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Oberhausen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Pastorin Petra Wassill in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2001.

Kirchengemeinde-Inspektor Lothar Wegener vom Verwaltungsamt Bergisch Gladbach zum Kirchengemeinde-Oberinspektor.

Pastorin Ellen Wehrenbrecht in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Braunsfeld eingerichtete Sonderdienststelle zum 15. Oktober 2001.

Claudia Winter vom Theodor-Fliegener-Gymnasium in Düsseldorf zum Studienrätin z.A. i.K.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Dr. Thomas Bergholz mit Ablauf des 31. Juli 2001.

Pastor im Sonderdienst Michael Opitz mit Ablauf des 31. Juli 2001.

Pastor im Sonderdienst Norbert Stephan mit Ablauf des 31. Juli 2001.

Pastorin im Sonderdienst Carolin Wachsmuth mit Ablauf des 31. Juli 2001.

Eintritt in den Ruhestand:

PfarrerIn Ruthild Depke, Kirchengemeinde Hochdahl, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 189).

Pfarrer Gerhard Hohagen, Stadtkirchenverband Essen, 1. Verbandspfarrstelle für Krankenhauseelsorge, mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 262).

Pfarrer Dietrich Leist, Kirchengemeinde Niederkassel, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 561).

Pfarrer Peter Wilhelm Obermayer, Kirchengemeinde Altenkirchen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 167).

Pfarrer Heinz Walbrodt, Kirchengemeinde Scheib-Furpach, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 (Gemeindeverzeichnis S. 517).

Pfarrstellenerrichtung

Beim Stadtkirchenverband Köln ist mit Wirkung vom 20. August 2001 die 6. Verbandspfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an Höheren Schulen und Gesamtschulen errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Landespfarrstelle in der Arbeitsstelle für Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst und Freiwillige Friedensdienste der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zum 1. Januar 2002 neu zu besetzen. Dafür suchen wir eine/einen Pfarrerin/Pfarrer. Die Aufgabengebiete der Dienststelle sind die Betreuung und Beratung von Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden sowie die Entsendung junger Erwachsener in den Anderen Dienst im Ausland. Arbeitsschwerpunkte in der Betreuung von Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden sind: überregionale Rüstzeitwochen; Kontakte zu den Dienststellen bei Besuchswochendiensten; Kontakte zum Bundesamt für den Zivildienst; Zusammenarbeit mit den für die Durchführung und Gestaltung des Zivildienstes Verantwortlichen in Kirche, Diakonie und Gesellschaft; Begleitung der Synodalbeauftragten in den Kirchenkreisen und die Fachberatung der Leitungsgremien der EKIR; Gremienarbeit auf den Ebenen der EKIR, der EKD und der Ökumene. Arbeitsschwerpunkte im Bereich Freiwilliger Friedensdienste: Kooperation mit kirchlichen und anderen Trägern und Zusammenarbeit mit Partnerprojekten im Ausland; Entwicklung von Begleitstandards für internationale und interkulturelle Begegnung; Bewerberauswahl, Vorbereitung der Freiwilligen, Begleitung in der Dienstzeit (auch durch Besuche vor Ort), Nachbereitung der Auslandserfahrung; Beobachtung und Begleitung der Entwicklungen im Zivildienst und konzeptionelle Fortentwicklung und Vernetzung Freiwilliger Friedensdienste. Erwartungen an die Bewerberin/den Bewerber: Interesse an der Arbeit mit jungen Erwachsenen; Gute Kooperations- und Teamfähigkeit; Hohes Maß an kommunikativer und sozialer Kompetenz; Führungs- und Leitungsqualitäten; Kompetenz im Umgang mit kirchlichen, staatlichen und internationalen Institutionen; Interesse an friedensethischen und ökumenischen Fragestellungen; Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeiten und der Arbeitsorte; Fremdsprachenkenntnisse. In der Arbeitsstelle sind

außerdem zwei VerwaltungsmitarbeiterInnen und ein Pädagoge beschäftigt. Zudem kooperiert das Team mit mehreren Ehrenamtlichen im In- und Ausland. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung II, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Kirchenleitung. Auskunft erteilen: Beauftragte der Landesynode für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstseelsorge, Superintendent Friedhelm Polaschegg, Tel. (02 81) 1 56-35 und Arbeitsstelle für KDV, ZDL und FFD, Thomas Franke, Tel. (02 11) 36 10-221.

Die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde (ESG) Essen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Studentin/PfarrerIn/einen Studentin/Pfarrer. Die ESG ist evangelische Kirche an der Hochschule. Sie ist landeskirchlicher Teil des großen evangelischen Studierendenzentrums „Die Brücke“ auf dem Campus der Essener Universität mit etwa 22 000 Studierenden, davon 10 % ausländische Studierende. Der Campus liegt am Rand der Essener Innenstadt. Weitere Hochschulorte sind das Klinikum und eigenständig die Folkwang-Hochschule für Musik, Theater und Tanz in Essen-Werden. Neben einem offenen Bereich mit Veranstaltungsräumen und einem Café befindet sich in der „Brücke“ der studentische Wohnbereich mit 183 Plätzen in Trägerschaft des Evangelischen Stadtkirchenverbandes und die Kindertagesstätte der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Mitte. Die ESG lebt als ökumenische Gemeinde in Gottesdiensten, Gesprächs- und Arbeitskreisen, in Seelsorge, Freizeitangeboten, Seminarveranstaltungen und öffentlicher Präsenz an der Hochschule, hierzu gehört die Zusammenarbeit mit den Fachgruppen Evangelische und Katholische Theologie der Essener Universität. Die ESG ist Ort für persönliche Begegnung, wie auch Raum für öffentliche Kontroversen zu Fragen des Verhältnisses von Kirche, Theologie, Universität, Wissenschaft und Politik. Unser Ziel ist die Förderung von Eigenverantwortung und Urteilsfähigkeit des Hochschulangehörigen in Kirche, Hochschule und Gesellschaft. Wir suchen eine/-n theologisch profilierte/-n Pfarrerin/Pfarrer mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung in der EKIR. Die Pfarrerin/der Pfarrer soll sich in ein langjährig zusammenarbeitendes Team (eine Sekretärin, ein Referent für die Beratung ausländischer Studierender, ein ZDL'er) mit Kooperationsbereitschaft und Leitungskompetenz einbringen. Ebenso erwarten wir die Bereitschaft zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der anderen o.g. kirchlichen Einrichtungen im Haus. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Richten Sie Ihre Bewerbungen bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an: Pfarrwahlausschuss der ESG-Essen, z. Hd. Herrn Karl-Heinz Klein-Rusteberg, Universitätsstr. 19, 45141 Essen. Bei Rückfragen bitte telefonisch unter Tel. (02 01) 67 36 48 (Ausschussvorsitzender), sowie allgemeine Informationen unter www.uni-essen.de/esg.

Die Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde an der Fachhochschule Köln (Die FH Köln ist mit ihren 18 000 Studierenden die größte Fachhochschule Deutschlands) sucht zum frühestmöglichen Termin eine(n) Studentin/PfarrerIn. Die ESG-FH ist ein Ort persönlicher Begegnungen von Studentinnen und Studenten und Lehrenden der verschiedenen Fachrichtungen, Kulturen und Religionen. In der ESG versuchen wir, die Anonymität der Hochschule zu überwinden, wollen wir für Freude und Leid ein offenes Ohr haben, greifen wir Themen auf, die uns berühren, nerven

oder einfach interessieren, fragen wir nach Gott – auch ohne fertige Antwort. Der Austausch mit ausländischen Studentinnen und Studenten ist uns besonders wichtig. Die ESG wirkt als offene Gemeinde an den Fachhochschulen und arbeitet eng mit der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) und der ESG an der UNI zusammen. Wir wünschen uns: eine herzliche Ausstrahlung und Kontaktfreudigkeit; Gesprächs- und Beratungskompetenz; Aufgeschlossenheit für Menschen aus anderen Kulturen und Religionen; Initiativkraft und Mut bei der Suche nach neuen Impulsen für eine christliche Identität; Durchhaltevermögen in der spirituellen Wüste einer Großstadt-Hochschullandschaft; Fähigkeit zu vielseitiger Teamarbeit und Kooperation; Bereitschaft zu ungewöhnlichen Arbeitszeiten (Wochenendfahrten, Studienfahrten). Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an den Pfarrwahlausschuss der ESG-FH, z. H. von Ulrike Behmenburg, Mainzer Str. 47, 50678 Köln. Telefonische Anfragen richten Sie bitte an die Sozialpädagogin Ulrike Behmenburg, Tel. (0221) 37 89 25.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, ist mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist, wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 211. Die Bewerbungsfrist beträgt 3 Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten.

In der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist sofort die 1. von 3 Gemeindepfarrstellen auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Norf-Nievenheim besteht aus den Bezirken Nievenheim, Norf und Rosellen. Sie liegt im Einzugsbereich der Großstädte Neuss, Düsseldorf und Köln und ist eine durch viele Neubaugebiete wachsende Gemeinde mit z. Z. ca. 8.400 Gemeindegliedern. Der Bezirk Nievenheim gehört zur Stadt Dormagen und die übrigen Bezirke zur Stadt Neuss. Zu jedem der drei Bezirke gehört eine Predigtstätte mit angeschlossenen, gut ausgestatteten Gemeindehaus. Näheres unter www.norf-nievenheim.de und im Gemeindeverzeichnis S. 307. Die Jugendarbeit wird durch zwei hauptamtliche Jugendmitarbeiterinnen/-mitarbeiter (100 %) gefördert. Eine Stelle gehört zum Bezirk Nievenheim. Weiterhin beschäftigt die Kirchengemeinde eine hauptamtliche Kirchenmusikerin (100 %). Das Evangelische Jugend- und Sozialwerk Norf-Nievenheim e.V. ist Träger von vier Kindertagesstätten in der Gemeinde. Die Gemeinde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Pfarrstelle mit Wohnsitz in Nievenheim (geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten, ca. 300 m vom Gemeindezentrum). Der Bezirk Nievenheim (ca. 3.400 Gemeindeglieder) umfasst insgesamt sechs Ortschaften mit größeren Neubaugebieten für junge und kinderreiche Familien. Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen ein engagiertes Presbyterium und zupackende haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite. Das Presbyterium wünscht sich einen Menschen mit Mut zum Gemeindeaufbau, mit offener und einladender Ausstrahlung, mit Geduld zur Seelsorge und der Fähigkeit zuzuhören, der auch auf die neu Zugezogenen zugehen und diese in das Gemeindeleben einbeziehen kann. Einen Menschen mit Freude am Gottesdienst, dem Mittelpunkt des Gemeindelebens, in möglicher Vielfalt der Gestaltung unter Einbeziehung von Gemeinde und Gemeindeguppen, der die Kinder-

und Jugendarbeit mit neuen Impulsen unterstützt und junge Erwachsene und Familien in diese Arbeit integriert und Freude am kirchlichen Unterricht hat. Das Presbyterium und die Gemeinde freuen sich auf Bewerberinnen und Bewerber, die bereit sind, Anregungen aus unterschiedlichsten Gruppen jüngerer und älterer Gemeindeglieder aufzunehmen und in ihrer Arbeit zu berücksichtigen. Die ökumenische Zusammenarbeit mit den katholischen Nachbargemeinden ist für uns selbstverständlich. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Wenn Sie Interesse haben, können Sie nähere Informationen beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Hilmar Spangenberg, Telefon (021 37) 6 08 88, erhalten. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Der Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel sucht zum 1. Februar 2002 für seine 8. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung Ev. Religionslehre am staatlichen Berufskolleg Glas Keramik Gestaltung des Landes NRW in Rheinbach (s. Gemeindeverzeichnis S. 298) eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Stelle ist im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % = 13 Wochenstunden Unterricht) zu besetzen. Sie/Er soll die Aufgabe übernehmen, an diesem Berufskolleg die Inhalte und Themen christlichen Glaubens, Lebens und Handelns im Lebens- und Berufsbezug der Schülerinnen und Schüler zu vermitteln; seelsorgerliche Begleitung und Lebenshilfe anzubieten und mit den Kolleginnen und Kollegen in den Bildungsgängen des Kollegs und in der regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammen zu arbeiten. Erwartet wird die Vorbereitung und Durchführung von zwei dreitägigen ökumenischen Besinnungstagen zu Beginn des Schuljahres. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten Pfr. Dr. Stephan Bitter, Plitterdorfer Str. 77, 53173 Bonn, Tel. (02 28) 35 55 60. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfr. Dirk Wolter, Tel. (02 28) 9 45 51 45.

Die neu errichtete 6. Verbandspfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln für die Erteilung Evangelische Religionslehre an Höheren Schulen und Gesamtschulen ist sofort mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Johannes-Kirchengemeinde in Bad Kreuznach im Kirchenkreis An Nahe und Glan sucht ab 1. Oktober 2001 eine/n Pfarrer/in für ihren 3. Pfarrbezirk. Unsere Gemeinde in der Kreisstadt Bad Kreuznach, die über eine ausgezeichnete Infrastruktur verfügt, zählt über 8000 Gemeindeglieder, die sich gleichmäßig über drei Pfarrbezirke verteilen. Die Gemeinde besitzt zwei Predigtstätten mit Gemeindezentren, einen Kindergarten, eine Spiel- und Lernstube und drei Pfarrhäuser. Die Johannes-Kirchengemeinde blickt auf eine lange Tradition diakonischen Engagements zurück und pflegt gute ökumenische Kontakte. Es bestehen Partnerschaften mit Gemeinden in Bourg-in-Bresse und Hoyerswerda. Wir haben ein vielseitiges gemeindliches und gottesdienstliches Leben, eine große Vielfalt an aktiven Gruppen und Ausschüssen, engagierte Ehrenamtliche in allen Altersgruppen und hauptamtliche Mitarbeitende u. a. in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Kirchenmusik. Wir suchen eine/n Pfarrer/in vorzugsweise in der ersten Hälfte des Berufslebens. Innerhalb des Bezirkes erstreckt sich die Tätigkeit auf das ganze Spek-

trum der Gemeindegemeinschaft. Darüber hinaus erwarten wir besonderes Engagement im Stadtteil mit sozialen Brennpunkten. Besondere Herausforderungen ergeben sich auch aus einem hohen Bevölkerungsanteil an Aussiedlern aus Russland und dem Wegzug der amerikanischen Soldatenfamilien und damit verbundenen Umstrukturierungen. Die Gemeindegottesdienste werden im Wechsel mit den beiden anderen Pfarrern gehalten. Für die Gesamtgemeinde soll der/die Pfarrer/in als Schwerpunkt die diakonische Arbeit sowie die Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen durch Begleitung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Überdies erhoffen wir uns Impulse für zeitgemäßen, phantasievollen Gemeindeaufbau. Wir wünschen uns, dass unser/e Pfarrer/in sowohl Führungskompetenz als auch die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit zahlreichen ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden besitzt. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Gemeindeverzeichnis S. 478. Anfragen an: Pfr. Dr. Claus Clausen, Lessingstr. 16, 55543 Bad Kreuznach, Telefon (06 71) 6 49 22 oder Presbyterin Karin Bitter, Humperdinckstr. 56, 55543 Bad Kreuznach, Telefon (06 71) 6 17 76. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde, über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstr. 6, 55543 Bad Kreuznach.

Die Kirchengemeinde Beuel sucht für den 1. Pfarrbezirk eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Kirchengemeinde besteht aus 4 Pfarrbezirken (davon zwei mit geteilten Pfarrstellen) und umfasst den rechtsrheinischen Teil von Bonn. Der 1. Pfarrbezirk besteht aus dem alten Ortskern von Beuel mit zunehmend innerstädtischer Struktur, er bietet ein interessantes kulturelles Angebot. Eine gemeindliche Kindertagesstätte gehört zum Bezirk, ebenso ein (katholisches) Krankenhaus. Die alte Kirche, der Kindergarten und das Gemeindezentrum liegen direkt neben dem zentralen Gemeindeamt und der Diakoniestation, das Pfarrhaus in der Nähe des Rheines. Weitere MitarbeiterInnen des 1. Bezirks sind die Gemeindegewerkschaft, die Küsterin, die Mitarbeiterin für Kinder- und Familienarbeit und der Kirchenmusiker (nebenamtlich) und das Team des Kindergartens. Die Gemeinde wünscht sich eine integrierende Persönlichkeit mit der Fähigkeit, die Arbeitsbereiche zusammenzuhalten und mit den Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen sowie den Kollegen und Kolleginnen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Für die Arbeit im Bezirk ist wichtig: Offenheit für neue Formen des Gottesdienstes; Förderung der bestehenden Frauenarbeit; Interesse und Fähigkeit zur Arbeit mit Kindern und Familien; Offenheit für soziale Problemgruppen und Bereitschaft zu diakonischer Arbeit; Bereitschaft zu ökumenischer Arbeit und Ausländerarbeit; Gewinnung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises an Sieg und Rhein, Zeughausstr. 7–9, 53721 Siegburg, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Beuel, zu richten. Ein Ansprechpartner für Rückfragen steht gerne zur Verfügung (02 28) 47 42 96.

Der Kirchenkreis Simmern-Trarbach sucht zum 1. Februar 2002 eine(n) Pfarrerin/Pfarrer zur Besetzung unserer 1. kreiskirchlichen Pfarrstelle oder eine(n) Lehrerin/Lehrer mit Lehrbefähigung Sek. II Ev. Religion zur Besetzung unserer Schulreferentenstelle in Verbindung mit 12 Stunden Religionsunterricht an einer der größeren hiesigen Schulen mit Sekundarstufe II. Folgende Aufgaben werden Sie erwarten: Begleitung evangelischer Religionslehrerinnen und -lehrer; Organisation regionaler religionspäd. Fort- und Weiterbildung und Unterrichtsberatung; Kontaktpflege mit den

Schulen im Kirchenkreis und den staatlichen Stellen zur Sicherung des Religionsunterrichtes; Leitung und Ausbau der religionspädagogischen Medienstelle. Der Kirchenkreis Simmern-Trarbach liegt in landschaftlich reizvoller Lage zwischen Rhein, Mosel und Nahe, mit guter Verkehrsanbindung nach Mainz, Wiesbaden und Koblenz. Die soziale, medizinische und schulische Infrastruktur und das Klima bieten eine hohe Lebensqualität. Die Kooperationsbereitschaft zwischen Kirchen- und Kulturträgern ist gut. Gemeindepfarrer halten Kontakt zu Schulen. Die kreiskirchliche Jugendarbeit im Kirchenkreis erwünscht sich Kooperation mit dem Schulreferat. Zum Schulreferat gehören eine gut ausgestattete religionspädagogische Medienstelle und Arbeitsräume in Simmern. Der bisherige Stelleninhaber geht nach 25jährigem Dienst in den Ruhestand. Wir wünschen uns, dass Sie: Freude am Unterrichten; Bereitschaft zu partnerschaftlichem Umgang mit Lehrenden; Kontaktfähigkeit zu Schulen und Behörden sowie PC-Kenntnisse mitbringen. Gute theologische und pädagogische Qualifikation setzen wir voraus, wobei Fortbildungserfahrung von Vorteil ist. Der Wohnsitz soll im Kirchenkreis sein. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Pfr. Horst Hörpel, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg. Auskunft erteilen sowohl Superintendent Pfr. Horst Hörpel, Tel. (0 67 63) 93 20 31 als auch der bisherige Schulreferent Pfr. Dr. Heinz Ney, Tel. (0 67 61) 64 04 oder -28 36.

Die Kirchengemeinde Hermeskeil-Züsch sucht zum 1. Januar 2002 für die durch Pensionierung freiwerdende 2. Pfarrstelle (100 %) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Hermeskeil-Züsch ist eine Diasporagemeinde im westlichen Hunsrück mit 2700 Gemeindegliedern, 2 Pfarrstellen und drei Kirchen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 600. Wir erwarten keine/n Alleskönner/in, sondern eine/n lebensfrohe/n Pfarrer/in, der/dem Ökumene ein Herzensanliegen ist, der/die seine/ihre Begabungen einbringt und ihre/seine Grenzen kennt. Zu den Begabungen sollten gehören: die lebendige Feier der Gottesdienste in Grundform und offener Form; die qualifizierte Ausübung von Seelsorge, spirituellen Angeboten und Beratung; die Bereitschaft, unsere Jugendarbeit neu zu gestalten; Team-, -Kommunikations- und Integrationsfähigkeit. Ein renoviertes und modernisiertes Pfarrhaus mit Garten und Gemeinderäumen steht in Züsch zur Verfügung. Alle Schularten sind am Ort bzw. in 6 km Entfernung. Die Pfarrstelle ist durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hermeskeil-Züsch, über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstr. 12, 54292 Trier. Für Rückfragen steht Pfarrerin Heike Diederich, Tel. (0 65 03) 86 39 zur Verfügung.

Die hauptamtliche Schulreferentenstelle der Kirchenkreise Braunsfels und Wetzlar (1. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Wetzlar) ist ab 1. August 2002 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Zusammenarbeit mit den Staatlichen Schulämtern in Wetzlar und Gießen, den Schulleitungen und den Religionspädagogischen Ämtern der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Gießen und Herborn erwartet. Zu ihren/seinen Aufgabenbereichen gehören außerdem die Durchführung von grundsätzlich ökumenischen Lehrerfortbildungen, Unterrichtserteilung, Mitwirkung bei der Besetzung von Fehlstellen, Organisation von Religionsunterricht durch nebenamtliche Religionspädagogen und Begleitung des reli-

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKIR-LKA.de. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

gionspädagogischen Nachwuchses. Erfahrungen in der Unterrichtsbeteiligung und der Seelsorge im Schulbereich sowie Vertrautheit mit den Schulformen der hessischen Region sind erwünscht. Die Anbindung an eine Kirchengemeinde innerhalb der Kirchenkreise wird vorausgesetzt. Ein Büro steht im Evangelischen Rentamt Wetzlar zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilt: Schulreferent Pfarrer Hollatz, Tel. (0 64 41) 40 09-37. Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibung:

Die Kirchengemeinde Idar in Idar-Oberstein (Kirchenkreis Birkenfeld) sucht zum 1. März 2002 eine/n hauptberufliche/n Kirchenmusiker/in. Es handelt sich um eine B-Kirchenmusikerstelle (Vollzeit). Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand. Die Gemeinde zählt ca. 9700 Gemeindeglieder. Es gibt 9 Predigtstätten, die von 5 Pfarrern versorgt werden. Im Zentrum von Idar steht die in ihren Ursprüngen 900 Jahre alte Stadtkirche, die auch für kirchenmusikalische Veranstaltungen genutzt wird. In dieser Kirche befindet sich eine Walcker-Orgel von 1929, 1983 von Gustav Cartellieri umgebaut (mech. Traktur, 28 Register, 2 Manuale und Pedal, Setzerkombination), und ein Orgelpositiv (1/4 und angehängtes Pedal). Zum bestehenden Aufgabengebiet gehören: Organistendienst an der Stadtkirche und einer weiteren Predigtstätte (Gottesdienste und Kasualien); Aufstellung der Organistenpläne für alle Predigtstätten; Ausbildung von Organisten; Leitung des Kirchenchores; Leitung des Kinderchores; Leitung des Flötenkreises; Leitung der Kantorei (übergemeindlich, ca. 60 Mitglieder); Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen. Wünschenswert wären darüber hinaus z. B. die Unterstützung der Bläserarbeit und der Aufbau einer musikalischen Früherziehung. Ideen, Vorstellungen und Impulse des/der neuen Stelleninhaber/in möchten wir gerne aufnehmen und mit ihm/ihr gemeinsam weiterentwickeln. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT/KF. Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen werden erbeten bis zum 16. November 2001 an die Evangelische Kirchengemeinde Idar, Vollmersbachstr. 22, 55743 Idar-Oberstein. Diejenigen Bewerber/innen, die in die engere Wahl genommen werden, erhalten Gelegenheit, am

Montag, dem 17. Dezember 2001, unsere Gemeinde kennenzulernen und u. a. ein Gespräch mit den Mitgliedern des Bewerberausschusses zu führen. Die eigentliche fachliche Vorstellung wird am 15. und 16. Januar 2002 stattfinden. Nähere Auskünfte zu allen sich ergebenden Fragen erteilen: Cornelia Möckel, Vorsitzende des Bewerberausschusses, Tel. (0 67 81) 4 63 61, Pfarrer Arndt Fastenrath, Tel. (0 67 81) 3 15 77.

Die Kirchengemeinde Niederbieber (Neuwied) sucht zum 1. Dezember 2001 oder später eine/n C-Kirchenmusiker/in. Zu den Aufgaben gehören: Organistendienst in den Gottesdiensten sowie bei Amtshandlungen; Leitung des Kirchenchores; Durchführung von Konzerten. In unserer alten, denkmalgeschützten Kirche stehen eine Peter-Orgel (gut gepflegte Schleifladen-Orgel mit mechanischer Traktur aus dem Jahr 1954, 2 Manuale, 16 Register) und ein Orgelpositiv (Mayer; 4 Register) für die musikalische Arbeit bereit. Für die Chorproben im Gemeindehaus steht ein Klavier und ein reichhaltiger Notenfundus zur Verfügung. In der Gemeinde gibt es einen Posaunenchor, der unter selbständiger Leitung steht; Zusammenarbeit ist möglich. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt derzeit 13 Stunden, die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Für Rückfragen stehen Pfarrer Peter Stursberg (0 26 31) 5 70 39, E-Mail: PetSturs@aol.com und Kreiskantor Thomas Schmidt (0 26 31) 3 28 86, E-Mail: schmidt@marktkirche.de zur Verfügung. Bewerbungen sind zu richten an Evangelische Kirchengemeinde Niederbieber, Postfach 13 01 17, 56533 Neuwied.

Berichtigungen zum KABI 07/2001 und 08/2001

Im KABI 07/2001 muss es in der Rubrik „Übertragung von Pfarrstellen“ bei Heike Rödder richtig lauten „... (JVA-Seelsorge) des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel (Gemeindeverzeichnis S. 316 und 77)“.

Im KABI 08/2001 muss es auf Seite 276 unter der Rubrik „Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern“ sowie auf Seite 277 unter der Rubrik „Übertragung von Pfarrstellen“ statt Martin Vahrenkamp richtig heißen: Martin „Vahrenhorst“.